

Was kostet die Auslandsversicherung?

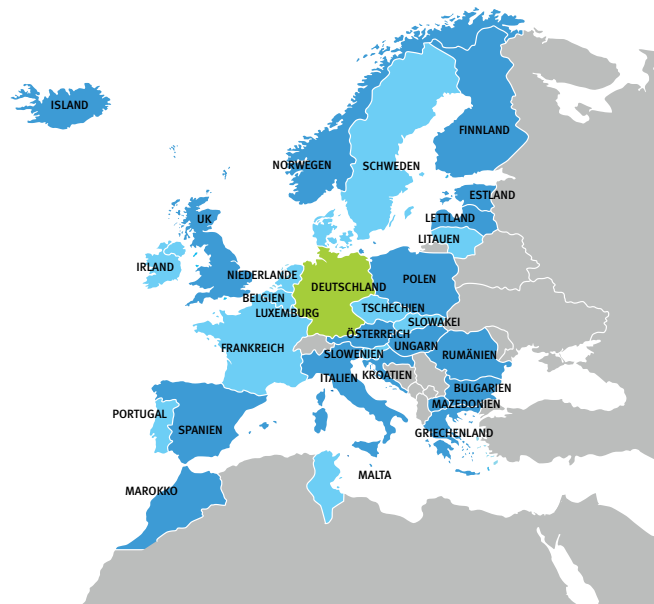
Der Beitrag für die Auslandsversicherung richtet sich nach den Auslandsmonaten und der Anzahl der Mitarbeiter, die im Ausland gearbeitet haben. Die Höhe des Beitrages lag im Jahr 2016 bei 10 Euro pro Mitarbeiter und Auslandsmonat. Der konkrete Beitrag wird, wie der BGN-Beitrag auch, immer erst im Folgejahr festgesetzt („nachträgliche Bedarfsdeckung“).

Zur Beitragsberechnung erhalten Sie einen vom üblichen Lohnnachweis getrennten Meldebogen, in dem Sie die zur Auslandsversicherung gemeldeten Mitarbeiter und die Anzahl der jeweiligen Auslandsmonate angeben. Die Auslandsversicherung ist eine besondere Einrichtung, die unabhängig von der Beitragsumlage finanziert wird. Die Versicherungsbedingungen finden Sie im Internet unter www.bgn.de [Shortlink 1484](#)

Unfälle melden

Unfälle sollen unverzüglich bei der Hauptverwaltung der BGN, Stabsstelle Rehabilitation, Bereich Ausland, Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim gemeldet werden.

In den blau markierten Ländern gibt es eine zeitliche Begrenzung für den Versicherungsschutz. Hier hilft die Auslandsversicherung weiter.



Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim
Telefon 0621/4456-0
www.bgn.de



**Gut abgesichert
im Ausland arbeiten**

Heute ist es auch für kleinere und mittelständischen Unternehmen wichtig, auf internationaler Ebene zu agieren. Wie sieht es dabei mit dem Versicherungsschutz aus? Mit diesem Flyer wollen wir Ihnen wichtige Informationen zum Versicherungsschutz im Ausland geben.

Gesetzlicher Versicherungsschutz im Ausland

Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmer, der im Rahmen eines inländischen Arbeitsverhältnisses ins Ausland entsandt wird, weiter gesetzlich unfallversichert, wenn der Auslandseinsatz im Voraus zeitlich begrenzt ist, das heißt, wenn eine Rückkehr nach Deutschland geplant ist. Für die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR, d. h. EU-Staaten, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island) sowie für alle Länder, mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, hat der Gesetzgeber eine zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes festgelegt. Sie liegt in der Regel zwischen 24 und 36 Monaten.

Zusätzlicher Schutz durch die Auslandsversicherung

Immer dann, wenn der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Schutz nicht greift, hilft die Auslandsversicherung der BGN weiter. Das gilt vor allem, wenn

- die zeitliche Befristung des Auslandseinsatzes nicht im Voraus abzusehen ist oder
- die zeitliche Begrenzung des Auslandsaufenthalt überschritten wird, die u. a. für den Europäischen Wirtschaftsraum besteht.

Anmeldung

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Tag nach Eingang des schriftlichen Antrages. Die Übernahme des Versicherungsschutzes wird von der Berufsgenossenschaft geprüft und bestätigt. Um sicherzustellen, dass Sie oder Ihre Mitarbeiter ausreichend versichert sind, setzen Sie sich bitte vorab mit uns in Verbindung. Zusammen können wir klären, ob eine zusätzliche Versicherung notwendig ist.

Der Anmeldevordruck kann im Internet unter [www.bgn](http://www.bgn.de), [Shortlink 1484](#), heruntergeladen werden. Persönliche Beratung erhalten Sie unter der Telefonnummer 06131/785-245.

Anmeldung zur Auslandsunfallversicherung

Per Fax an 06131/785-751

Mitgliedsnummer: _____

Wichtig: Bitte die Mitgliedsnummer angeben und für jede zu versichernde Person ein gesondertes Anmeldeformular benutzen.

A. Angaben zum teilnehmenden Unternehmen
(bitte bei erstmaligem Antrag vollständig ausfüllen, danach nur noch im Änderungsfall)

Name des Unternehmens mit Anschrift
(Straße/Postfach, PLZ, Ort)

Ansprechpartner im Unternehmen

Telefon

E-Mail

B. Person, die im Rahmen der Auslandsversicherung versichert sein soll

Nachname, Vorname der zu versichernden Person

Geburtsdatum

Zielstaat der Entsendung

Beginn des Auslandsaufenthaltes bis ggf.
voraussichtliches Ende

Die vorgenannte Person (bitte den zutreffenden Fall ankreuzen und ggf. beschreiben)

- ist Beschäftigte/r des teilnehmenden Unternehmens
- ist weiterhin Beschäftigter des inländischen Unternehmens, aber das Gehalt wird an die ausländische Gesellschaft weiterbelastet
- ist bei ruhendem inländischem Beschäftigungsverhältnis während dieser Zeit Beschäftigte/r eines ausländischen (Tochter)-Unternehmens
- _____
- _____
- ist länger als 12 () , 24 () , 36 () Monate bzw. für einen nicht im Voraus begrenzten Zeitraum () dorthin entsandt worden

ist im Ausland eingestellt worden oder nach dem jeweiligen nationalen Recht unzureichend gegen Versicherungsfälle versichert

hat einen inländischen Wohnsitz bzw. beabsichtigt nach Beendigung der Tätigkeit im Ausland wieder einen solchen zu begründen

Für die vorgenannte Person wurde bei der DVKA ein Antrag auf Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften gestellt (bitte den zutreffenden Fall ankreuzen)

- Entscheidung liegt noch nicht vor
- Antrag wurde bewilligt
- Antrag wurde abgelehnt

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Zurück an:

**Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe**

Auslandsversicherung
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz
E-Mail: av@bgn.de
Telefax: 06131/785-751